

KFZ-HAFTPFLICHT - Lenker Schadenersatzbeitrag - KH1037.26

LENKERSCHADENERSATZBEITRAGSRABATT

In Versicherungsfällen, für die der Versicherer eine Entschädigungsleistung erbracht hat, ist dem Versicherer der von ihm bezahlte Betrag, höchstens jedoch ein Schadenersatzbeitrag im Sinne des § 12 Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsgesetzes (KHVG) in Höhe von **EUR 300,-** in jedem Versicherungsfall zu entrichten.

Dies allerdings nur dann, wenn beim Eintritt des Versicherungsfalles der Fahrzeuglenker das 23. Lebensjahr **noch nicht vollendet**, oder das 77. Lebensjahr **bereits vollendet** hat.

Leistungen, die ausschließlich auf Grund von Teilungsabkommen von Versicherern untereinander bzw. zwischen solchen und Sozialversicherungsträgern erbracht wurden, werden hierbei nicht berücksichtigt.

Bei Versicherungsfällen im Zuge von Übungs-, Lehr- und Prüfungsfahrten im Rahmen einer Lenkerausbildung unter Einhaltung der betreffenden kraftfahrrechtlichen Vorschriften wird kein Schadenersatzbeitrag vorgeschrieben.

Der vereinbarte Schadenersatzbeitrag ist zusätzlich zu anderen vertraglich vereinbarten Schadenersatzbeiträgen zu entrichten.

Der Schadenersatzbeitrag wird auf Grund einer entsprechenden Leistung des Versicherers innerhalb von 14 Tagen nach Zahlungsaufforderung fällig.